

Abschrift des Verhandlungsprotokolles der konstituierenden Generalversammlung vorzulegen. Die Eingabe ist mit S 15.-, die Beilagen sind mit S 3.80 je Bogen zu stempeln. Weiters ist als Zeugnisgebühr eine 15.-S und als Verwaltungsabgabe eine 12 S-Stempelmarke, beide lose, anzuschließen.

Nachträgliche Statutenänderungen sind dem ho. Amt durch Vorlage von 5 Exemplaren der geänderten Statuten sowie eines Auszuges aus dem Protokoll der Generalversammlung, in der die Änderung beschlossen wurde, anzuzeigen ( § 10 Vereinsgesetz ).

Die Anzeige der Mitglieder des Vereinsvorstandes hat gemäß § 12 des Vereinsgesetzes binnen 3 Tagen nach ihrer Bestellung bei

dem Magistrat der Stadt Waidhofen a.d. Ybbs

zu erfolgen.

Wenn der Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind dieselben bei der vorgenannten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen ( § 13 Vereinsgesetz ).

Von jeder Vereinsversammlung ist derselben Behörde gemäß § 15 des Vereinsgesetzes wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon die Anzeige zu erstatten.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. (2) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172,

Ein Statutenexemplar folgt anbei zurück.

Blg.: 1

Für den Sicherheitsdirektor: